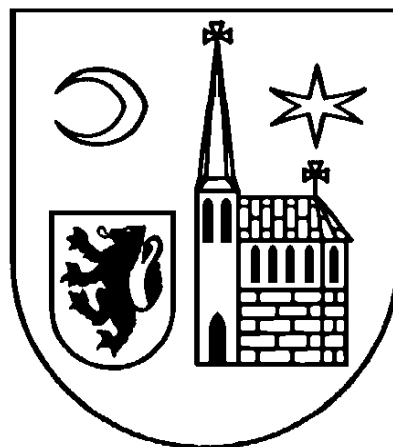


**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gestattung von Ausnahmen
zum Böllern anlässlich traditioneller
Veranstaltungen der Brauchtums-
pflege im Gebiet der Gemeinde Jü-
chen (Böllerverordnung)**



vom 18. April 2005

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 PERSÖNLICHER, ÖRTLICHER, SACHLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER	3

Aufgrund der §§ 5 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2004 (GV.NRW.S.135) und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV.NRW.S.232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW.S.229), wird von der Gemeinde Jüchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 18.04.2005. für das Gebiet der Gemeinde Jüchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Persönlicher, örtlicher, sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumpflege der bestehenden Bürgerschützenvereine, Schützen- und Heimatvereine, Schützenbruderschaften und Kirmesgesellschaften (Vereine) im Gebiet der Gemeinde Jüchen ist diesen in dem bisherigen sachlichen und zeitlichen Umfang unter freiem Himmel einschließlich der öffentlichen Straßen, Flächen und Anlagen und gemäß der bisherigen Übung in der jeweiligen Ortschaft das Böllern gestattet. Ein Verein kann das Böllern selbst, gemeinsam mit einem anderen Verein oder mit mehreren anderen Vereinen durchführen oder einen anderen Verein damit beauftragen.
- (2) Traditionelle Veranstaltungen der Brauchtumpflege sind insbesondere Schützenfeste und Kirmessen, Oberst- und Königsherenabende, Schützenbiwaks, Vogelschuss und andere traditionelle Veranstaltungen der Vereine, Stiftungsfeste der Vereine, Patronatstage der Kirchengemeinden oder Vereine, kirchliche Prozessionen und andere traditionelle Veranstaltungen der Kirchengemeinden, örtliche Goldhochzeiten sowie der Besuch anderer Vereine im Gemeindegebiet Jüchen aus Anlass deren traditioneller Veranstaltung der Brauchtumpflege.
- (3) Das Böllern ist zu folgenden Zeiten gestattet:
 - a) vom 01. Oktober bis 14. April eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) vom 15. April bis 30. September eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (4) Wer anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumpflege böllern will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe von Anlass, Ort und Zeit des Böllerns rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
- (5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften über die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde der mit dem Böllern befassten Personen und über die Betriebssicherheit der Böller bleiben von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft und gilt bis 30. April 2025 sofern sie nicht vorher geändert oder aufgehoben wird.